

1. NAME UND ZIELSETZUNG

Artikel 1. (1) Die LSAP, « Lëtzebuerger Sozialistesche Aarbechterpartei », ist eine politische Partei, deren Gründung auf das Jahr 1902 zurückgeht.

(2) Die LSAP ist Mitglied der Sozialistischen Internationale sowie der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE).

(3) Die LSAP trägt durch ihre Arbeit zur öffentlichen Willensbildung und zum Ausdruck des allgemeinen Wahlrechts bei. Sie ist Teil des demokratischen Pluralismus.

(4) Die politischen Ziele und die Werte der LSAP (Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Sicherheit) sind in ihrem Grundsatzprogramm festgelegt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

2. DIE MITGLIEDER

Artikel 2. (1) Mitglied der Luxemburger Sozialistischen Arbeiterpartei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen, den Statuten und dem Programm der Partei bekennt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

(2) Jeder Bewerber um die Mitgliedschaft muss einen Beitrittsantrag einreichen.

(3) Jedes in Luxemburg wohnhafte Mitglied einer Schwesterpartei aus der Europäischen Union, die auch in der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE) vertreten ist, ist in Folge einer schriftlichen Erklärung auch Mitglied der LSAP.

(4) Die Parteileitung bestätigt die Aufnahme des Mitglieds nach Rücksprache mit der zuständigen Lokalsektion. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und dem Aushändigen der Mitgliedskarte gilt die Mitgliedschaft als erworben.

(5) Der LSAP kann nicht angehören, wer bereits Mitglied einer Partei ist, die nicht Mitglied der Sozialistischen Internationale (SI) ist, sowie jeder, der gegen die Grundsätze oder die Statuten der LSAP verstößt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 3.

- Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen politischen Themen im Rahmen der innerparteilichen Meinungsbildung frei zu äußern.
- Jedes Mitglied verfügt über das Wahl- und Mitbestimmungsrecht entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.
- Gemäß Artikel 7(3) kann jedes Mitglied seine Kandidatur für alle Gremien der Partei stellen, respektive für alle Ämter, die von der Partei zu vergeben sind (Artikel 30 (8)).
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die demokratisch gefassten Beschlüsse der Partei und ihrer Organe zu befolgen, die sich daraus ergebende allgemeine politische Linie der Partei in der Öffentlichkeit zu vertreten und der Partei nicht zu schaden.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf Informationen seitens der Partei und kann kostenfrei an den politischen und sozialen Schulungen der Partei teilnehmen.
- Jedes Mitglied darf an den Generalversammlungen seiner Sektion teilnehmen.
- Jedes Mitglied darf seine Kandidatur stellen, um als effektiver und stimmberechtigter Delegierter an den Landes- und Bezirkskongressen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied darf auf einfaches Vorzeigen seiner Mitgliedskarte als Beobachter an den Kongressen teilnehmen.
- Jedes Mitglied kann frei in einer oder mehreren Arbeitsgruppen mitarbeiten.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 4. (1) Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch den schriftlich erklärten Austritt aus der Partei;
- durch den Beitritt zu einer anderen Partei;
- durch die Annahme einer Kandidatur auf einer gegnerischen Wahlliste respektive als vorgeschlagener Wähler einer gegnerischen Wahlliste;

| angenommen am 15. November 2021|

- bei Nichtentrichtung des jährlichen Beitrags;
- bei Nichtentrichtung der laut Artikel 5 (5) und 5(6) geschuldeten Sonderbeiträge;
- durch einen rechtskräftig gewordenen Beschluss des Beirats gegen den nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung Berufung eingelegt wurde gemäß Artikel 55(6).

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Parteileitung festgestellt. Das betroffene Parteimitglied wird von dem Feststellungsbescheid durch Einschreibebrief benachrichtigt und kann dagegen innerhalb zwei Wochen bei der Kontrollkommission Berufung einlegen gemäß Artikel 55. Die Berufung hat suspendierende Wirkung. Die Kontrollkommission hört in diesem Fall das betroffene Parteimitglied an und fasst innerhalb eines Monats den endgültigen Beschluss.

3. DIE BEITRÄGE

Artikel 5. (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Landeskongress auf Vorschlag der Parteileitung festgelegt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge fließen in die Zentralkasse der Partei. Die Regelung der Bezuschussung der Bezirke und Lokalsektionen aufgrund der Mitgliederzahl wird vom Landeskongress auf Vorschlag der Parteileitung verabschiedet.

(3) Der Landeskongress kann auf Vorschlag der Parteileitung die Einführung eines Sonderbeitrags beschließen.

(4) Die Höhe der Sonderbeiträge, die von den Ministern, Abgeordneten, Staatsräten und gegebenenfalls anderen Mitgliedern der Partei gemäß Artikel 30(8) zu entrichten sind, wird vom Landeskongress auf Vorschlag der Parteileitung festgesetzt.

(5) Die Höhe der von den Bürgermeistern und Schöffen sowie gegebenenfalls von den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitgliedern der kommunalen Kommissionen zu entrichtenden Sonderbeiträge wird von der Generalversammlung der Sektion nach den Empfehlungen der Parteileitung festgesetzt. Diese Beiträge verbleiben den Sektionskassen.

4. DIE PARTEIINTERNE DEMOKRATIE

Prinzipien

Artikel 6. (1) Alle Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Wenn auf Landes- oder Bezirkskongressen auf Antrag festgestellt wird, dass keine zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind, wird die Beschlussfassung vertagt.

(3) Änderungen am Organisationsstatut oder gegebenenfalls an den Geschäftsordnungen der einzelnen Organe der LSAP bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei allen parteiinternen Wahlen gelten jene Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Über Personenfragen wird geheim abgestimmt.

Wahlgänge und Kandidaturen

Artikel 7. (1) Alle parteiinternen Wahlgänge werden von einer auf Vorschlag des jeweiligen Präsidiums zu wählenden Wahlkommission überwacht. Die Mitglieder dieser Wahlkommission dürfen nicht Kandidat für die zu überwachenden Wahlen sein. Die Wahlkommission muss in einem Protokoll die Zahl der Stimmen und die Reihenfolge aller Kandidaten festhalten.

(2) Bei der Wahl aller Gremien der Partei verfügt jeder Stimmberechtigte über so viele Stimmen, als Kandidaten zu wählen sind. Er kann keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Abgegebene Wahlzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Das Stimmrecht muss nicht voll ausgenutzt werden.

(3) Die Kandidaturen werden von den Sektionen oder Unterorganisationen vorgeschlagen und müssen mindestens eine Woche vor den entsprechenden Kongressen oder Generalversammlungen eingereicht werden.

(4) Die Sektionen können von dieser Bestimmung gemäß ihrer Geschäftsordnung abweichen.

(5) Jedes neu gewählte Gremium tritt nach der Wahl zusammen, um die Postenverteilung vorzunehmen und die Mandate in den jeweiligen Gremien zu vervollständigen.

Verpflichtungen der intern gewählten Mitglieder

Artikel 8. (1) Jedes gewählte Mitglied eines Parteigremiums, das an drei Sitzungen hintereinander unentschuldigt fehlt, gilt automatisch als ausgeschieden.

(2) Die Bestätigung des Mandatsverlusts obliegt dem jeweiligen Gremium. Sie muss auf der Tagesordnung einer Sitzung vorgesehen sein, bei der das betroffene Mitglied angehört werden muss. Das betroffene Mitglied wird über den Beschluss informiert und kann bei der Kontrollkommission, gemäß Artikel 55, Einspruch erheben.

(3) Jedes Mitglied, das innerhalb eines Parteigremiums im Laufe der Mandatsperiode als ausgeschieden gilt, wird durch den nächstfolgenden Kandidaten ersetzt.

(4) Falls kein Ersatzkandidat vorhanden ist, bleibt der Posten unbesetzt. Falls die Hälfte der Posten frei sind, müssen Neuwahlen für das ganze Gremium ausgeschrieben werden.

Sitzungen : Einberufungsschreiben und Beschlussfassung

Artikel 9. (1) Die Sitzungen aller Parteigremien werden vom jeweiligen Präsidenten einberufen. Der Präsident kann dieses Recht delegieren. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Gremiumsmitglieder dies verlangt. Im Fall einer Co-Präsidentschaft, wird das Recht eine Sitzung einzuberufen bei der Aufgabenverteilung zwischen den Co-Präsidenten geregelt.

(2) Jedes Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Das Sitzungsprotokoll ist obligatorisch und wird jeweils in der nächsten Sitzung angenommen.

(5) Jedes Einberufungsschreiben muss eine Tagesordnung begreifen. Die Tagesordnung muss zu Beginn jeder Sitzung bestätigt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, zusätzliche Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Diese werden der Tagesordnung beigefügt, wenn eine Mehrheit sie unterstützt.

Einberufungsfristen

Artikel 10. (1) Es gelten nachstehende Einberufungsfristen:

- Jeder ordentliche Kongress muss mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen werden.
- General- oder Mitgliederversammlungen sowie Bezirkskongresse müssen mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einberufen werden.
- Vorstandssitzungen müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einberufen werden.
- In dringenden Fällen ist das für die Einberufung zuständige Gremium nicht an die Berücksichtigung von Fristen gebunden.

(2) Jeder Kongress, jede Generalversammlung kann dem von ihm gewählten Gremium in seiner Gesamtheit das Vertrauen durch Mehrheitsbeschluss entziehen. In diesem Fall wird dieses Gremiums für die restliche Mandatsperiode sofort neu gewählt. Kandidaturen für diese Wahl können von den anwesenden Mitgliedern im Saal gestellt werden.

Das Recht auf Kritik

Artikel 11. Das Recht auf Kritik ist eine Selbstverständlichkeit in der Partei, doch dürfen öffentliche Stellungnahmen nicht gegen die geltenden Beschlüsse oder die Parteiorgane gerichtet sein.

Ausgewogenes Verhältnis Frauen/Männer

Artikel 12. Es wird eine gerechte Aufteilung der Posten und Verantwortung zwischen Frauen und Männern angestrebt. Sowohl bei den Co-Präsidenten wie bei den zehn Mitgliedern, die auf dem Landeskongress direkt in die Parteileitung gewählt werden, ist die paritätische Besetzung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

5. DIE SEKTION

Artikel 13. (1) Die Sektion ist die Zusammenfassung aller in einer oder mehreren Gemeinden wohnenden Parteimitglieder. In der parteiinternen Demokratie kommt der Sektion als Basisgruppe eine entscheidende Bedeutung zu, da sie die politische Linie der Partei auf der Kommunalebene festlegt. Ihre Beschlüsse werden gemäß der Programme und Grundsätze der Partei gefasst.

(2) Prinzipiell soll in jeder Gemeinde nur eine Sektion bestehen. Die Neugründung oder Auflösung einer Sektion muss von der Parteileitung gebilligt werden.

(3) Die Sektionen müssen im ersten Trimester jedes Jahres eine ordentliche Generalversammlung abhalten, zu der alle Mitglieder eine schriftliche Einladung mit der Angabe der Tagesordnung erhalten.

Ordentliche Generalversammlung

Artikel 14. Die ordentliche Generalversammlung :

- bestimmt die Zahl der Mitglieder der Sektionsvorstände und der Kassenrevisoren;
- nimmt den Tätigkeits- und den Kassenbericht an;
- nimmt den Bericht der Kassenrevisoren an;
- erteilt Entlastung an den Vorstand und die Kassenrevisoren für das vergangene Jahr;
- nimmt das vom Vorstand vorgeschlagene Aktionsprogramm an.

Außerordentliche Generalversammlung

Artikel 15. Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder;
- auf Beschluss des Sektionsvorstandes;
- auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes oder der Parteileitung;
- um die Kandidaten für die Landes-, Europa- und Gemeindewahlen zu nennen;
- um Wahlprogramme anzunehmen und um über die Bildung von Koalitionen auf Gemeindeebene zu entscheiden.

Sektionsvorstand

Artikel 16. Der Sektionsvorstand hat zur Aufgabe:

- für das reibungslose Funktionieren der Sektion zu sorgen;
- die landespolitische Entwicklung zu verfolgen;
- in enger Zusammenarbeit mit der Fraktion zur Ausarbeitung der allgemeinen kommunalen Politik beizutragen;
- seine Vertreter bei den verschiedenen Kongressen der Partei zu bestimmen;
- die Verbindung zum Bezirksvorstand sicherzustellen;
- die Kongressresolutionen zu diskutieren und zu analysieren sowie gegebenenfalls Anträge einzureichen;
- neue Mitglieder anzuwerben;
- für die politische Bildung und die Information der Sektionsmitglieder zu sorgen;
- für die Aufklärung der Mitbürger über die Ziele der LSAP Sorge zu tragen;

- alle organisatorischen und politischen Aktionen zu unterstützen, die sich im Rahmen der Sektion und im Interesse der LSAP aufdrängen.

Fraktion

Artikel 17. Die Fraktion besteht aus den sozialistischen Mitgliedern des Gemeinderats und kann durch weitere Mitglieder erweitert werden, die von der Generalversammlung genannt werden. Im Fall, wo eine Sektion mehrere Gemeinden abdeckt, kann sie mehrere Fraktionen bilden. Beschlüsse zur kommunalpolitischen Aktualität werden von der Fraktion getroffen. Falls eine Sektion keine Fraktion gebildet hat, sind die Beschlüsse Aufgabe des Sektionsvorstandes.

Vertretung bei den Parteikongressen

Artikel 18. (1) Die Sektionen sind wie folgt vertreten: Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte sowie einen weiteren Delegierten pro 15 Mitglieder; die Restzahl gibt Anrecht auf einen Delegierten.

(2) Für die Bestimmung der Delegierten ist die Zahl der im Vorjahr bezahlten Mitgliederbeiträge maßgebend.

6. Der Bezirk

Der Bezirksvorstand

Artikel 19. Der Bezirksvorstand ist der Zusammenschluss aller in einem Wahlbezirk vertretenen Sektionen. Der Bezirksvorstand muss einen ordentlichen Bezirkskongress einberufen. Alle sozialistischen Mandatsträger sind eingeladen, als Beobachter an diesem Bezirkskongress teilzunehmen.

Aufgaben

Artikel 20. Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:

- zum guten Funktionieren der Sektionen beizutragen und dafür Sorge zu tragen;
- die Beratung der Sektionen bei politischen oder organisatorischen Fragen;
- die Gründung bzw. das Mitwirken an der Gründung neuer Sektionen;
- die Koordinierung der Parteiarbeiten, die den Zuständigkeitsbereich der Lokalsektionen überschreiten, insbesondere anlässlich der Durchführung von Wahlkampagnen;
- die politische Partizipation zu fördern und zur Information der Bürger sowie zur Bildungsarbeit der Partei beizutragen durch öffentliche Versammlungen, Weiterbildungsangebote für Parteimitglieder und Seminare;
- die Einberufung von Vorstandskonferenzen, die sich mit der Landes- und Regionalpolitik befassen;
- die Kandidaten für die nationalen Wahlen, über den Weg eines außerordentlichen Kongresses, vorzuschlagen und zu bestimmen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Bezirkskongresse

Artikel 21. (1) Der ordentliche Bezirkskongress:

- bestimmt seine interne Geschäftsordnung und beschließt die Zusammensetzung und Funktionsweise des Bezirksvorstands sowie die Vorgaben zum Ablauf des Kongresses;
- wählt aus den Kongressreihen zwei Kassenrevisoren;
- erörtert den Tätigkeits- und Finanzbericht des Bezirksvorstandes und erteilt diesem Entlastung.

(2) Nach Beschluss und begründetem Antrag oder auf Anfrage von mindestens einem Fünftel der ihn bildenden Sektionen kann ein außerordentlicher Bezirkskongress vom Bezirksvorstand beschlossen werden.

(3) Kurzberichte der jeweiligen Kongresse müssen der Parteileitung vorgelegt werden.

7. DER LANDESKONGRESS

Prinzipien

Artikel 22. (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ der Partei. Er entscheidet in letzter Instanz über alle Fragen, die die Partei betreffen. Die Parteileitung ist außerdem gehalten, die Maßnahmen einer Regierung, die über das von den Sozialisten mitgetragene Regierungsprogramm hinausgehen und die im Widerspruch zum Parteiprogramm stehen, vor ihrer Durchführung, einem Landeskongress zur Abstimmung vorzulegen.

(2) Der ordentliche Kongress wird von der Parteileitung jedes Jahr im Laufe des ersten Trimesters einberufen.

(3) Außerordentliche Landeskongresse finden auf Beschluss und begründeten Antrag der Parteileitung, des Generalrats oder auf Antrag von mindestens zwei Bezirksvorständen statt, sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Sektionen.

(4) Einberufen werden alle Parteimitglieder, die ihre jeweilige Sektion direkt informieren, dass sie als effektive Delegierte am Kongress teilnehmen wollen. Es ist anschließend Sache der Sektion, ihre Vertreter (ihre effektiven und Ersatzdelegierten) zu bestimmen.

(5) Jedes Mitglied kann auf einfaches Vorzeigen seiner Mitgliedskarte als Beobachter am Kongress teilnehmen.

Resolutionskommission

Artikel 23. (1) Nach Einberufung eines Landeskongresses ernennt die Parteileitung eine Resolutionskommission. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- die Parteileitung ernennt drei Mitglieder;
- die Fraktion ernennt zwei Mitglieder;
- die vier Bezirksvorstände ernennen je ein Mitglied;
- die Unterorganisationen FS, JSL und Gemengeforum ernennen je ein Mitglied;
- die ständigen Arbeitsgruppen, die das Thema der Resolution in ihrem Wirkungsfeld haben, ernennen je ein Mitglied;
- die Kontrollkommission ernennt ein Mitglied.

(2) Die Resolutionskommission bereitet einen Resolutionsentwurf vor. Die Sektionen, Bezirke oder Unterorganisationen können die Resolutionskommission ebenfalls mit Resolutionen befassen, die dem Kongress zur Abstimmung vorgelegt werden sollen. Das gleiche gilt für Resolutionsentwürfe, die von mindestens 20 Parteimitgliedern eingereicht werden.

(3) Änderungsanträge zu diesen Resolutionen können von den Sektionen, den Bezirken, den Unterorganisationen, den Arbeitsgruppen, dem Generalrat oder der Parteileitung eingereicht werden.

(4) Die Resolutionskommission nimmt Stellung zu Änderungsanträgen. Sie kann gegebenenfalls Kompromisstexte vorschlagen.

(5) Alle Resolutionen und Änderungsanträge müssen den Präsidenten, Sekretären und Kassierern der Sektionen, den Bezirksvorständen sowie den National- bzw. Exekutivbüros der Unterorganisationen spätestens fünf Tage vor dem Kongress zugestellt werden.

(6) Während des Kongresses können zusätzliche Initiativanträge nur dann gestellt werden, wenn sie von zehn stimmberechtigten Kongressdelegierten unterzeichnet sind und sich mit der tagespolitischen Aktualität befassen.

Kongresspräsidium

Artikel 24. Der Kongress wählt sein Präsidium, dem wenigstens ein Mitglied der Kontrollkommission angehören soll, die entsprechenden Kommissionen und bestimmt seine Geschäftsordnung.

Aufgaben

Artikel 25. (1) Der ordentliche Landeskongress nimmt jährlich den Kassenbericht entgegen, hört den Bericht der Kontrollkommission und gibt Entlastung.

(2) Alle zwei Jahre gehören u.a. folgende Punkte zur Tagesordnung des ordentlichen Kongresses:

- die Entgegennahme folgender, dem Kongress vorgelegter Berichte;
 - Bericht über die politische und organisatorische Tätigkeit der Parteileitung;
 - Bericht über die Tätigkeit der Fraktion;
 - Bericht der Kontrollkommission;
- die Entlastung der Parteileitung und der Fraktion;
- die Entgegennahme schriftlicher, kurzgefasster Tätigkeitsberichte der Bezirksvorstände, Unterorganisationen und Arbeitsgruppen;
- die Wahl der Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollkommission.

Artikel 26. Zu den Aufgaben des außerordentlichen oder des ordentlichen Landeskongresses gehören u.a.:

- die Beschlussfassung über das Organisationsstatut;
- die Entscheidung über den Eintritt oder Austritt der Parteivertreter aus der Regierung;
- die Annahme der politischen Programme der LSAP;
- die Beschlussfassung über die vorgelegten Resolutionen, Initiativ- und Änderungsanträge;
- die Festsetzung von Richtlinien für alle politischen Aktionen;
- die Festlegung der Beitragsordnung.

(2) Bei einer Entscheidung über den Eintritt in eine Regierung wird den Kongressdelegierten das ausgehandelte Regierungsprogramm anlässlich des Kongresses vorgestellt.

(3) Die Beschlüsse des Landeskongresses, die der Parteileitung in Form eines Kurzberichts vorlegt werden, stellen die Richtlinien für die politische Tätigkeit aller Parteistrukturen, Mandatsträger und Mitglieder dar.

8. DER GENERALRAT

Zusammensetzung

Artikel 27. (1) Der Generalrat ist wie folgt zusammengesetzt:

- die Mitglieder der Parteileitung;
- die Mitglieder der Fraktion (die bei den letzten Wahlen gewählten Abgeordneten, die amtierenden Minister und Staatssekretäre, die sich im Amt befindlichen Europaabgeordneten sowie die Mitglieder des Staatsrats);
- je zwei Vertreter der Bezirksvorstände sowie ein zusätzlicher Vertreter pro 500 Bezirksmitglieder; jeder Bruchteil von 500 gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Vertreter;
- je zwei Vertreterinnen der « Femmes Socialistes », eine weitere Vertreterin pro 500 weibliche Parteimitglieder; jeder Bruchteil von 500 gibt Anrecht auf eine zusätzliche Vertreterin;
- zwei Vertreter der « Jeunes Socialistes », ein weiterer Vertreter pro 500 JSL-Mitglieder; jeder Bruchteil von 500 gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Vertreter;
- die Kontrollkommission;
- die sozialistischen Bürgermeister.

(2) Auf Beschluss der Parteileitung oder nach begründetem Antrag eines Drittels seiner Mitglieder wird der Generalrat einberufen. Die Sitzungen des Generalrats werden vom Präsidenten oder der Präsidentin der Partei oder deren Vertreter geleitet.

Aufgaben

Artikel 28. (1) Der Generalrat kann jederzeit als beratendes Gremium von der Parteileitung oder der Fraktion zu wichtigen Themen der politischen Aktualität befragt werden und ist die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Parteileitung in Sachen Kandidatenlisten gemäß Artikel 47 (6).

(2) Sollten bei Landeswahlen mehr als eine Kandidatur zur Bezeichnung des Spitzenkandidaten vorliegen, so prüft der Generalrat diese Kandidaturen und unterbreitet allen Parteimitgliedern maximal vier Kandidaturen zur Urabstimmung. Falls die Parteileitung eine Doppel-Spitze gemäß Artikel 48 (4) vorschlägt, werden die Regeln der Parität respektiert. Diese Abstimmung wird von der Parteileitung unter Aufsicht der Kontrollkommission durchgeführt.

(3) Im Fall einer Regierungsbeteiligung der Partei bezeichnet der Generalrat, auf Vorschlag der Parteileitung, die Regierungsmitglieder;

(4) Er bezeichnet die Kandidaten, die zur Ernennung neuer Staatsratsmitglieder von der Partei vorgeschlagen werden sollen.

(5) Bei der Abstimmung über die vorgeschlagenen Kandidaten ist für das Zustandekommen einer diesbezüglichen Entscheidung die absolute Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so werden nur die zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen am zweiten Wahlgang teilnehmen unter Berücksichtigung des Prinzips der Parität. Bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten können beide am zweiten Wahlgang teilnehmen.

Bei der zweiten Abstimmung erfolgt die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Weiße Zettel sind ungültig. Ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

9. DIE PARTEILEITUNG

Zusammensetzung

Artikel 29. (1) Die Parteileitung besteht aus 21 Mitgliedern. Diese werden in der Regel vom Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Mandat endet mit der Amtsübernahme durch die neu gewählte Parteileitung. Der Landeskongress wählt in direkter Wahl und in separaten Wahlgängen die Ämter des Parteipräsidenten, der Parteipräsidentin, des Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Generalkassierers.

(2) Bei mehreren Kandidaturen für eines dieser Mandate erfolgt die Wahl nach der Prozedur wie in den Artikeln 6, 7 und 28 (5) der Parteistatuten festgelegt. Bei nur einer Kandidatur für eines dieser jeweiligen Mandate ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Falls dies nicht der Fall ist, werden zusätzliche Kandidaturen auf Vorschlag der Kongressdelegierten entgegengenommen. Kandidaten für direkt zu wählende Ämter können zudem ihre Kandidatur für die Wahl der Parteileitung stellen. Diese Kandidatur entfällt, falls ein Kandidat in direkter Wahl gewählt wird.

(3) Im Kongressverlauf werden weitere zehn Mitglieder direkt gewählt gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 bezüglich die Gleichstellung der Geschlechter. Die verbleibenden sechs Mitglieder werden von Amts wegen, wie folgt genannt:

- der Präsident jedes Bezirks;
- der Präsident der JSL;
- die Präsidentin der FS.

(4) Sollte der Präsident einer der obengenannten Strukturen in direkter Wahl gewählt worden sein, so geht das Mandat an den Vizepräsidenten.

(5) Die Bezirksvorstände und die Nationalbüros der FS und JSL können je ein Ersatzmitglied bestimmen, um gegebenenfalls ein effektives Mitglied zu ersetzen.

(6) Die Parteileitung kann in ihren Reihen einen internationalen Sekretär bestimmen.

(7) Durch Kongressbeschluss kann das Mandat der Parteileitung um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn im Jahr des Mandatsendes Parlamentswahlen angesetzt sind.

Aufgaben

Artikel 30. (1) Die Parteileitung führt die Parteigeschäfte und verwaltet die Parteigelder. Die Parteileitung legt die Richtlinien für die gesamte LSAP gemäß den Beschlüssen des Landeskongresses und gegebenenfalls den Empfehlungen des Generalrats fest.

(2) Die Parteileitung trifft sich regelmäßig, um über konkrete politische Fragen zu diskutieren und zu entscheiden. Zu den Beobachtern dieses Entscheidungsgremiums gehören der Präsident und der Sekretär der Fraktion, der Organisationssekretär, der Präsident der Kontrollkommission oder dessen Stellvertreter sowie die jeweiligen Regierungsmitglieder.

(3) Die Parteileitung muss auch bei Regierungsbeteiligung dafür sorgen, dass ein eigenständiges Parteileben gewährleistet ist, um Eigeninitiativen im gesellschaftspolitischen Bereich, gemäß geltendem Aktionsprogramm, zu ergreifen.

| angenommen am 15. November 2021|

- (4) Die Parteileitung nimmt die Kurzberichte der Landes- und Bezirkskongresse an.
- (5) Zwischen den Kongressen fördert die Parteileitung das Parteileben, sorgt für die Disziplin und Kameradschaft innerhalb der Partei.
- (6) Die Parteileitung bestätigt die Gründung und die Auflösung von Sektionen.
- (7) Sie ernennt ihre Mitarbeiter, bestimmt deren Bezüge und sonstigen Vertragsbestimmungen.
- (8) Die Parteileitung ernennt die Vertreter der Partei in anderen öffentlichen oder privaten Gremien, mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 28 (4) erfasst werden. Sie bezeichnet ebenfalls Kandidaten für andere politische Ämter, bei deren Einsetzung der Partei ein Mitspracherecht zusteht.

10. DAS PARTEIPRÄSIDIUM

Zusammensetzung

Artikel 31. (1) (1) Das Parteipräsidium besteht aus fünf Mitgliedern: dem Parteipräsidenten, der Parteipräsidentin, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär sowie dem Generalkassierer. Beobachter sind: der Präsident und der Sekretär der Fraktion, der Organisationssekretär sowie der Präsident der Kontrollkommission. Das Amt des Parteipräsidenten ist unvereinbar mit den Ämtern des Parlaments- und des Fraktionspräsidenten. Der Parteipräsident und die Parteipräsidentin können nicht zeitgleich das Amt des Regierungsmitglieds bekleiden.

(2) Das Parteipräsidium ist der Parteileitung Rechenschaft schuldig. Seine Beschlüsse dürfen nicht gegen die politischen Richtlinien verstoßen, die vom Kongress und der Parteileitung festgelegt wurden.

Aufgaben

Artikel 32. Das Parteipräsidium:

- leitet das politische Tagesgeschäft ;
- setzt die politischen Vorgaben der Partei um und kann alle diesbezüglichen Entscheidungen treffen;
- plant und organisiert Landeskongresse sowie sämtliche Veranstaltungen nationalen Ausmaßes;
- trifft alle notwendigen Entscheidungen in Sachen Verwaltung und Finanzen der Partei.

11. DAS FORUM

Artikel 33. (1) Das Forum, das sämtliche Parteimitglieder umfasst, wird auf Initiative der Parteileitung einberufen, die die Tagesordnung festlegt.

(2) Das Forum tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und befasst sich mit Fragen der politischen Aktualität. Das Forum hat lediglich eine beratende Funktion. Seine Beratungen können dazu führen, dass die Parteileitung im Hinblick auf die Vorbereitung eines ordentlichen Landeskongresses mit den Vorgaben des Forums befasst wird.

12. DIE KONTROLLKOMMISSION

Zusammensetzung

Artikel 34 (1). Die Kontrollkommission besteht aus elf Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen darin vertreten sein. Der Landeskongress wählt sieben Mitglieder der Kontrollkommission für die Mandatsdauer der jeweiligen Parteileitung. Jeder Bezirksvorstand entsendet ein Vorstandsmitglied in die Kontrollkommission.

(2) Kein Mitglied der Kontrollkommission kann gleichzeitig der Parteileitung oder dem Beirat angehören. Die Postenverteilung erfolgt gemäß Artikel 7 (5).

(3) Die Kontrollkommission gibt sich eine Verfahrensweise, die ihrer internen Funktionsweise entspricht.

Aufgaben

Artikel 35. (1) Die Kontrollkommission ist mit der Überwachung der Tätigkeit sämtlicher Parteigremien befasst. Das gilt auch für die Verwaltung in ihrer Gesamtheit, die der Parteileitung untersteht.

(2) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind jederzeit und innerhalb aller Parteistrukturen befugt, sämtliche Bücher und Dokumente zu prüfen. Festgestellte Misstände werden der Parteileitung unverzüglich von der Kontrollkommission mitgeteilt.

(3) Die Kontrollkommission bildet die Wahlkommission bei der Direktwahl des nationalen und europäischen Spitzenkandidaten.

13. DER BEIRAT

Zusammensetzung

Artikel 36. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen darin vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Parteileitung vom Landeskongress für die Mandatsdauer der jeweiligen Parteileitung bestätigt. Mitglied im Beirat kann nur sein, wer bereits ein politisches oder parteiinternes Mandat bekleidet hat. Kein Mitglied des Beirats kann ein anderes parteiinternes oder politisches Mandat auf nationaler Ebene ausüben. Der Beirat ernennt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

Aufgaben

Artikel 37. (1) Der Beirat ist die Hauptinstanz in Sachen Parteidisziplin gemäß Artikel 54-55. Er hat Entscheidungsbefugnis im Rahmen dieses Mandats.

(2) Der Beirat übt eine beratende Funktion aus, wenn es um strategische politische Fragen geht. Nur die Parteileitung ist befugt, den Beirat mit entsprechenden Anträgen zu befassen. Seine Gutachten sind für die jeweiligen Parteiorgane nicht bindend.

14. DIE PARLAMENTSFRAKTION

Artikel 38. (1) Die Parlamentsfraktion setzt sich aus Parteimitgliedern zusammen, die ihr Mandat in der Abgeordnetenversammlung, im Europaparlament, in der Regierung sowie im Staatsrat ausüben.

(2) Die Parlamentsfraktion trifft ihre Entscheidungen per Mehrheitsbeschluss der anwesenden nationalen Parlamentsabgeordneten.

(3) Aufgrund ihrer gesetzgeberischen Aufgabe unterstützt die Parlamentsfraktion die Umsetzung des Parteiprogramms.

(4) Sie legt dem Landeskongress, dem sie Rechenschaft schuldig ist, einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Auf Antrag der Bezirksvorstände erstattet die Parlamentsfraktion den Bezirkskongressen mündlich Bericht. Die Berichterstatter werden von der Fraktion ernannt.

(5) Auf Antrag der Parteileitung oder der Parlamentsfraktion werden gemeinsame Sitzungen einberufen. Die Mitglieder des Parteipräsidiums können auf Einladung der Fraktion an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Parlamentsfraktion gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Parteileitung angenommen werden muss.

15. DIE UNTERORGANISATIONEN

A. DIE SOZIALISTISCHE JUGEND (JEUNESSES SOCIALISTES – JSL)

Artikel 39. (1) Junge Parteimitglieder unter 36 Jahren bilden innerhalb der Partei eine Unterorganisation, die sich „Jeunes Socialistes Luxembourg - Sozialistische Jugend Luxemburg“ nennt (JSL).

(2) Die JSL werden von einem Nationalbüro geleitet, das vom Landeskongress der JSL gewählt wird.

(3) Die JSL geben sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung angenommen werden muss.

(4) Die JSL haben das Recht, zu sämtlichen politischen Fragen Stellung zu nehmen.

(5) Auf National- und Bezirkskongressen sind die JSL wie folgt vertreten: Die JSL haben Anrecht auf zehn Delegierte bei Landes- und drei Delegierte bei Bezirkskongressen. Die Delegierten werden im Einklang mit der Geschäftsordnung der JSL bestimmt und müssen die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, um ein Delegiertenmandat auf dem jeweiligen Kongress ausüben zu können.

B. DIE SOZIALISTISCHEN FRAUEN (FEMMES SOCIALISTES – FS)

Artikel 40. (1) Die weiblichen Parteimitglieder bilden innerhalb der Partei eine Unterorganisation, die sich „Femmes Socialistes - Sozialistische Frauen“ nennt (FS).

(2) Die FS werden von einem Nationalbüro geleitet, das vom Landeskongress der FS gewählt wird.

(3) Die FS geben sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung angenommen werden muss.

(4) Die FS haben das Recht, zu sämtlichen politischen Fragen Stellung zu nehmen.

(5) Auf National- und Bezirkskongressen sind die FS wie folgt vertreten: Die FS haben Anrecht auf zehn Vertreterinnen bei Landes- und drei Vertreterinnen bei Bezirkskongressen. Die Vertreterinnen werden im Einklang mit der Geschäftsordnung der FS bestimmt und müssen die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, um ein Delegiertenmandat auf dem jeweiligen Kongress ausüben zu können.

C. DAS GEMENGEFORUM (GF)

Artikel 41. (1) Parteimitglieder, die in den Gemeinderat gewählt wurden, bilden innerhalb der Partei eine Unterorganisation, die sich „Gemeengeforum“ (GF) nennt.

(2) Das GF wird von einem Exekutivbüro geleitet, das von der Generalversammlung des GF gewählt wird.

(3) Das GF gibt sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung angenommen werden muss.

(4) Als Unterorganisation kommunalpolitischen Zuschnitts befasst sich das GF mit politischen Fragen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionsweise der Gemeinden haben. Das GF versteht sich als Sprachrohr des kommunalen Sektors und hat das Recht, zu diesbezüglichen Themen und Fragen Stellung zu nehmen.

16. DIE ARBEITSGRUPPEN

Artikel 42. (1) Innerhalb der Partei können Arbeitsgruppen, die sich auf ein oder mehrere ausgewiesene Politikfelder beschränken, geschaffen werden.

(2) Alle Arbeitsgruppen werden von der Parteileitung eingerichtet, die den Landeskongress darüber informiert. Die Finanzierung der Arbeitsgruppen wird von Partei abgesichert.

(3) Arbeitsgruppen müssen die Grundsätze, Statuten, Programme und Leitlinien der Partei anerkennen.

(4) Innerhalb der Partei gibt es ständige und befristete ad hoc-Arbeitsgruppen. Diese Arbeitsgruppen können sich von Experten beraten lassen.

A. DIE STÄNDIGEN ARBEITSGRUPPEN

Artikel 43. (1) Die ständigen Arbeitsgruppen können sich ein Organisations- und Arbeitsmodell geben, das von der Parteileitung angenommen werden muss.

(2) Ständige Arbeitsgruppen haben Anrecht auf zwei Delegierte bei Landeskongressen und verfügen über einen Beobachter in der Parteileitung.

(3) Ständige Arbeitsgruppen können Gutachten erstellen und Empfehlungen an die Parteileitung oder die Parlamentsfraktion richten. Die Liste der ständigen Arbeitsgruppen wird den Statuten als Anhang beigefügt. Der jährliche Bericht des Generalsekretärs zu den ordentlichen Landeskongressen wird eine aktualisierte Liste beinhalten.

B. DIE BEFRISTETEN ARBEITSGRUPPEN

Artikel 44. (1) Ad-hoc-Arbeitsgruppen bekommen von der Parteileitung ein festgelegtes Mandat, das zeitlich begrenzt ist.

(2) Die Parteileitung ernennt einen Koordinator sowie einen Schriftführer für jede befristete Arbeitsgruppe. Befristete Arbeitsgruppen setzen sich aus mindestens zwei Vertretern der Parteileitung und der Parlamentsfraktion zusammen.

(3) Nach Ablauf ihres jeweiligen Mandats legt jede befristete Arbeitsgruppe der Parteileitung ein Gutachten oder Arbeitsdokument vor.

17. DIE ERNENNUNG DER KANDIDATEN BEI WAHLEN

A. FÜR DIE ABGEORDNETENKAMMER

1. Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen

Artikel 45. (1) Spätestens acht Monate vor dem geplanten Wahltermin – bei vorgezogenen Wahlen unmittelbar nach deren Ankündigung – wird für jeden Wahlbezirk eine Wahlkommission eingerichtet, die aus fünf Mitgliedern besteht. Beide Geschlechter müssen darin vertreten sein. Drei Mitglieder der Kommission werden vom zuständigen Bezirksvorstand, zwei von der Parteileitung genannt. Die Kommission ernennt einen Präsidenten und einen Sekretär aus ihren Reihen. Mitglieder, die von der Parteileitung bestellt wurden, können aus einem anderen Wahlbezirk stammen, als dem, für den die jeweilige Kommission, deren Mitglied sie sind, zuständig ist. Kommissionsmitglieder müssen nicht unbedingt jenen Parteiorganen angehören, die sie ernennen.

(2) Die Aufgabe dieser Kommission besteht in der Aufstellung einer provisorischen Kandidatenliste für den entsprechenden Wahlbezirk unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in der Politik und des Artikels 48 (4).

(3) Die Mitglieder dieser Kommission können selbst nicht in dem Wahlbezirk kandidieren, für den sie an der Erstellung der provisorischen Kandidatenliste beteiligt waren.

2. Das Verfahren zur Bestimmung der Kandidaten und Aufstellung der Listen

Artikel 46. (1) Spätestens acht Monate vor dem geplanten Wahltermin – bei vorgezogenen Wahlen unmittelbar nach deren Ankündigung – fordert der Bezirksvorstand die Sektionen auf, ihm innerhalb einer festzulegenden Frist die Namen von Mitgliedern mitzuteilen, deren Kandidatur in Erwägung zu ziehen ist. Jede Sektion kann nur Kandidaten aus ihren eigenen Reihen nennen.

(2) Diesbezügliche Sektionsbeschlüsse können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung getroffen werden.

(3) Der Bezirksvorstand gibt die Vorschläge der lokalen Sektionen zusammen mit eigenen Empfehlungen spätestens sechs Monate vor dem geplanten Wahltermin an die für den Bezirk zuständige Wahlkommission weiter.

(4) Jede Wahlkommission leitet ihre provisorische Kandidatenliste spätestens fünf Monate vor dem geplanten Wahltermin an die Parteileitung weiter ggf. unter Berücksichtigung des Artikels 48 (4). Diese Liste kann nur die Namen jener Kandidaten enthalten, die ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben, ihre Kandidatur gegebenenfalls anzunehmen.

(5) Bei der Aufstellung der provisorischen Kandidatenliste ist die Wahlkommission befugt, auch Kandidaturen von Parteimitgliedern zu berücksichtigen, die nicht von ihrer lokalen Sektion oder dem Bezirksvorsand vorgeschlagen wurden.

(6) Auf der Grundlage der übermittelten Kandidatenlisten muss die Parteileitung prüfen, ob die nationalen Vorgaben zur paritätischen Besetzung mit Männern und Frauen eingehalten wurden.

Im Falle der Nichtberücksichtigung dieser gesetzlichen Verpflichtung wird die jeweilige Kommission angehalten, dieses Versäumnis zu beheben.

(7) Nach Annahme der Listen durch die Parteileitung und spätestens vier Monate vor dem geplanten Wahltermin werden die außerordentlichen Bezirkskongresse auf Initiative der Bezirksvorstände einberufen.

(8) Die Einladung zu diesen Kongressen und die provisorischen Kandidatenlisten müssen den Lokalsektionen spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bezirkskongress zugestellt werden.

(9) Die Beobachter der Parteileitung können an diesen außerordentlichen Bezirkskongressen teilnehmen.

(10) Sollte die vorher beschriebene Prozedur nicht fristgerecht durchgeführt werden können, wird die Parteileitung mit dieser Aufgabe befasst.

3. Die Annahme der Listen

Artikel 47. (1) Die Annahme der Kandidatenliste durch den Bezirkskongress ist folgendermaßen geregelt:

(2) Nach Ablauf der Debatte wird pauschal in geheimer Wahl über die Vorschlagsliste der Wahlkommission abgestimmt. Erhält der Kommissionsvorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Liste angenommen. Ungültige oder leere Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen.

(3) Wird die Vorschlagsliste abgelehnt, kann jeder stimmberechtigte Delegierte zusätzliche Kandidaten vorschlagen. Vorgeschlagene Kandidaten müssen auf dem Kongress ihr mündliches Einverständnis zur Kandidatur geben oder eine schriftliche und unterzeichnete Kandidatur vorlegen.

(4) Der zweite Wahlgang ist ebenfalls geheim. Abgestimmt wird in diesem Fall über die im ersten Wahlgang abgelehnte Liste und die zusätzlich vorgeschlagenen Kandidaten. Jeder Kongressdelegierte verfügt über so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Er kann nicht mehr als eine Stimme pro Kandidat abgeben. Delegierte müssen ihr volles Stimmrecht in Anspruch nehmen. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig. Gewählt sind jene Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.

(5) Die neue, vom außerordentlichen Kongress angenommene Liste muss ebenfalls die für die paritätische Vertretung von Frauen und Männern geltende Bestimmung erfüllen so wie die Entscheidung, die für die Spitzenkandidaten beschlossen wurde.

(6) Die Liste muss von der Parteileitung angenommen werden. Lehnt die Parteileitung die vorgeschlagene Kandidatenliste ab, muss der Generalrat in letzter Instanz über die Zusammensetzung der Kandidatenliste befinden.

(7) Zieht ein Kandidat vor den Wahlen seine Kandidatur zurück oder scheidet ein Kandidat aus anderen Gründen aus, muss der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Parteileitung und nach Beratung mit der Lokalsektion aus der der scheidende Kandidat stammt, einen Nachfolger bestimmen. Gibt es keine einvernehmliche Lösung, entscheidet der Generalrat in letzter Instanz gemäß den Artikeln 46 und 47.

(8) Das gleiche Verfahren gilt bei vorgezogenen Wahlen. In diesem Fall legt die Parteileitung den geltenden Zeitplan fest.

4. Die Ernennung des oder der nationalen Spitzenkandidaten

Artikel 48. (1) Kandidaturen für das Mandat des nationalen Spitzenkandidaten sind von den Bewerbern, die auf einer der vier nationalen Kandidatenlisten stehen, an die Parteileitung zu richten, die sämtliche Kandidaturen an den Generalrat weiterreicht.

(2) Der Generalrat prüft die Kandidaturen und legt den Parteimitgliedern ein Maximum von vier Kandidaturen zur Urabstimmung vor. Die Wahl wird von der Parteileitung organisiert und von der Kontrollkommission überwacht.

(3) Falls nur eine Kandidatur für das Mandat des nationalen Spitzenkandidaten eingereicht wurde, entscheidet der Landeskongress durch einen mehrheitlichen Beschluss der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(4) Die Parteileitung kann eine Doppelspitze vorschlagen die aus einem Mann und einer Frau besteht.

B. FÜR DAS EUROPAPARLAMENT

1. Die Zusammensetzung der Wahlkommissionen

Artikel 49. (1) Die Parteileitung setzt spätestens acht Monate vor dem geplanten Wahltermin eine Kommission ein, die aus sieben Mitgliedern besteht; es müssen mindestens drei Frauen und drei Männer darin vertreten sein.

(2) Die Mitglieder dieser Kommission werden von der Parteileitung bestimmt. Jeder Bezirk ist in dieser Wahlkommission durch mindestens ein Mitglied vertreten.

(3) Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht unbedingt Mitglied der Parteileitung oder des Bezirksvorstands sein. Sie dürfen nicht als Kandidat antreten.

(4) Aufgabe dieser Kommission ist die Erstellung einer provisorischen Kandidatenliste gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung einer paritätischen politischen Vertretung von Frauen und Männern in der Politik.

2. Das Verfahren zur Bestimmung der Kandidaten und Aufstellung der Liste

Artikel 50. (1) Kandidaturen werden von den Sektionen eingereicht. Die Wahlkommission kann selbst jeden Kandidaten vorschlagen, den sie für geeignet hält.

(2) Sämtliche Kandidaturen, die von der Wahlkommission vorgeschlagen wurden, werden dem Landeskongress vorgelegt. Für alles Weitere gilt das gleiche Verfahren, das im Kapitel über die Abgeordnetenversammlung zugrunde gelegt wurde.

3. Die Ernennung des oder der europäischen Spitzenkandidaten

Artikel 51. Die Ernennung des oder der europäischen Spitzenkandidaten erfolgt nach dem gleichen Verfahren, das für die Bestimmung des oder der Spitzenkandidaten für die Landeswahlen gilt.

C. FÜR DIE GEMEINDERÄTE

C.1. Wahlen, die dem Prinzip der Verhältniswahl (Proporz) folgen

Artikel 52. (1) In Gemeinden, in denen die Gemeinderäte per Verhältniswahl gewählt werden, wird die Kandidatenliste in einem ähnlichen Verfahren bestimmt wie bei Parlamentswahlen.

(2) Kandidatenlisten für Gemeinden, die der Verhältniswahl unterliegen, müssen der Parteileitung informationshalber vorgelegt werden.

C.2. Wahlen, die dem Prinzip der Mehrheitswahl (Majorz) folgen

Artikel 53. (1) In Gemeinden, in denen die Gemeinderäte per Mehrheitswahl gewählt werden, obliegt es der Generalversammlung der Sektion, das Verfahren zur Bestimmung der Kandidaten festzulegen.

(2) Die Namen der Kandidaten werden der Parteileitung informationshalber mitgeteilt.

(3) Was die Bestimmung und Unterstützung der Kandidaten betrifft, werden die Sektionsmitglieder angehalten, die Beschlüsse der Generalversammlung zu respektieren.

18. DIE DISZIPLIN

1. Disziplinarverfahren

Artikel 54. (1) Auf Antrag des zuständigen Sektionsvorstandes, des Bezirksvorstandes oder der Parteileitung kann ein Disziplinarverfahren gegen jene Mitglieder eingeleitet und durchgeführt werden, die

- gegen die Grundsätze, das Programm oder die Statuten der Partei verstoßen haben;
- die in Widerspruch zu den Richtlinien und Beschlüssen der Partei gehandelt haben;
- die den Interessen der Partei durch ihr Verhalten schaden.

(2) Ein begründeter schriftlicher Antrag muss an den Präsidenten des Beirats gerichtet werden. Der entsprechende Sitzungsbericht des Parteigremiums, das ein Disziplinarverfahren anstrebt, muss dem Antrag beigefügt werden.

(3) Der Beirat kann folgende Maßnahmen beschließen:

- einen Verweis erteilen;
- dem Mitglied zeitweise oder dauerhaft das Recht aberkennen, innerhalb der Partei ein Mandat auszuüben oder sich für die Kandidatenlisten der Partei bei Kommunal-, National- oder Europawahlen zu bewerben;
- das Parteimitglied auszuschließen.

(4) Bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren kann der Beirat das Ruhen von Parteimitgliedschaft und -mandat verfügen.

(5) Die Vorladung des betroffenen Parteimitglieds erfolgt durch den Beirat mittels Einschreibebrief. Die erste Vorladung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Beirat. Die Vorladefrist beträgt mindestens sieben Tage.

(6) Eine Kopie des Vorladungsschreibens ist gleichzeitig mittels Einschreibebrief an die Parteileitung sowie an den zuständigen Bezirks- und Sektionsvorstand zu richten.

(7) Das Vorladungsschreiben muss die Vorwürfe enthalten. Das Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn das betroffene Mitglied nicht vor dem Beirat erscheint.

(8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Verhandlungen werden mündlich geführt.

(9) Das anwesende Mitglied hat das Recht, ein anderes Parteimitglied zu seiner Verteidigung hinzuzuziehen.

(10) Antragsteller und Parteileitung können einen Vertreter als Beobachter zu den Verhandlungen entsenden. Letztere können sich jederzeit zu Wort melden.

(11) Der Beirat kann je nach Bedarf Untersuchungen zur Klärung der Sachlage durchführen. Er kann Zeugen befragen.

(12) Der Beirat entscheidet nach Abschluss der Verhandlungen. Sein Beschluss wird schriftlich festgehalten.

(13) Der Bescheid wird dem betroffenen Mitglied, der Parteileitung, der Kontrollkommission und dem zuständigen Bezirks- und Sektionsvorstand per Einschreibebrief innerhalb von sieben Tagen nach erfolgtem Beschluss zugestellt.

2. Berufungsrecht und -verfahren

Artikel 55. (1) Das betroffene Mitglied, der Antragsteller und die Parteileitung können gegen die Entscheidung des Beirats Berufung einlegen.

(2) Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt ab dem Datum der Zustellung des Bescheids.

(3) Die Berufung erfolgt per Einschreibebrief an die Adresse des Präsidenten des Beirats.

(4) Im Falle einer Berufung entscheidet die Kontrollkommission in letzter Instanz innerhalb von maximal drei Monaten, nachdem die Berufung eingereicht wurde. Der Ablauf des Verfahrens vor der Kontrollkommission wird durch Artikel 54 (8-12) geregelt.

(5) Die Kontrollkommission entscheidet per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim. Bei Stimmgleichheit wird das Verfahren so lange fortgesetzt, bis eine mehrheitliche Entscheidung gefunden wurde.

(6) Disziplarentscheidungen werden rechtskräftig nach Ablauf der Berufungsfrist bzw. zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch die Kontrollkommission. Sie können von der Parteileitung im Einvernehmen mit dem Beirat veröffentlicht werden.

(7) Für die Berechnung der im Kapitel Disziplin angegebenen Fristen gilt der Poststempel der zugestellten Schriftstücke.

(8) Bei Parteiausschluss oder Aberkennung des Rechts, Parteimandate auszuüben, wird das betroffene Mitglied von allen Funktionen entbunden, sobald der Disziplinarbeschluss rechtskräftig wurde.

(9) Bei Parteiausschluss oder Verlust des Rechts, das Mandat eines politisch gewählten LSAP-Vertreters auszuüben, sind Letztere dazu verpflichtet, ihr Mandat niederzulegen, sobald der Disziplinarbeschluss rechtskräftig wurde.

(10) Um diese Bestimmung zu gewährleisten, müssen sämtliche Mitglieder, die die Partei als Kandidaten bei Wahlen vertreten, eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnen, die die Parteileitung ausgearbeitet hat.

3. Antrag auf Wiederaufnahme

Artikel 56. Anträge zur Wiederaufnahme in die Partei, die von einem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglied eingereicht werden, müssen an die Parteileitung gerichtet werden.

Übergangsbestimmung : Die vorliegenden Statuten treten am 15. November 2021 ein, dem Tag ihrer Annahme durch den außerordentlichen Landeskongress der LSAP, in Kraft. Geltende Bestimmungen über parteiinterne Wahlen müssen immer dann zur Anwendung kommen, wenn Parteigremien turnusgemäß erneuert werden.